

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH (SWE)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

- gültig für das Netzgebiet der SWE ab dem 1. April 2020 -

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Übergabepunkt des Netzanschlusses bei Dreiphasensystemen (Drehstrom) etwa 400 V oder 230 V und bei Einphasensystemen (Wechselstrom) etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Netzform werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen
- 1.4 Die Ausführung des Netzanschlusses und die Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung werden unter Berücksichtigung betrieblicher und technischer Gesichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer gewünschten Leistungsanforderung durch den Netzbetreiber festgelegt.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.

- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers SWE.
- 3.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn sich seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Auf der Grundlage der Anmeldung unterbreitet die SWE dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot. Dieses wird bei Erfüllung der Voraussetzungen aus den im Preisblatt aufgeführten Pauschalpreisen oder als individuell kalkuliertes Festpreisangebot erstellt. Im Angebot für den Anschluss seines Objektes an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses wird dem Anschlussnehmer der darin enthaltene den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mitgeteilt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden bei Pauschalpreisen kostenmäßig nicht berücksichtigt. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- 4.4 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber SWE Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse, vorübergehend angeschlossene Anlagen

Der Anschluss von vorübergehend angeschlossenen Anlagen, z.B. Baustellen und Schaustellerbetriebe bedarf einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber SWE. Die Ausführung des vorübergehenden Netzanschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Für erforderliche Abschaltungen zur Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen wird ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2 Bei größeren Objekten oder werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ein pauschales Entgelt für eine Inbetriebsetzung gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Kundenanlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1). Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -

nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.4 Ist der Zutritt zum Hausanschlusskasten gemäß § 21 NAV nicht gewährleistet, kann der Netzbetreiber bei Netzstörungen zur Fehlereinmessung eine für den Anschlussnehmer kostenpflichtige Trennung des Netzanschlusses vom öffentlichen Versorgungsnetz vornehmen.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Erzeugungsanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Die Technischen Anschlussbedingungen sind:
- in der Richtlinie "TAB Mitteldeutschland - Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz" Fassung der BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland in der jeweils gültigen Fassung,
 - in den Technischen Mindestanforderungen der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH (SWE) zum Netzanschluss und dessen Nutzung (TMA),
 - in den Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH für Erzeugungsanlagen zum Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie (AB-E),
- beschrieben.
- 10.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind Grenzwerte von Verbrauchsgeräten aufgeführt, deren Nutzung bei Nichteinhaltung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zählung und Ablesung

- 11.1 SWE ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

- 11.2 Der Zählerstand wird in der Regel einmal jährlich von einem Beauftragten der SWE abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch teilt der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber in solchen Fällen den Zählerstand unentgeltlich mit.
- 11.3 Bei Stromentnahmen bis 100.000 kWh/a erfolgt die Messung in der Regel mittels Arbeitszählung. Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung vereinbart werden. Ab einer Stromentnahme über 100.000 kWh/a ist der Netzbetreiber berechtigt, eine registrierende Leistungsmessung zu verlangen.
- 11.4 Für eine registrierende Leistungsmessung stellt der Anschlussnehmer/-nutzer - soweit nicht anders vereinbart - zur jederzeitigen Fernauslesung durch den Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge. Kosten für alternative Lösungen durch den Netzbetreiber sind als Netzentgelt zu erstatten.
- 11.5 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/-nutzers erforderlich, kann SWE vom Anschlussnehmer/-nutzer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 11.6 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Zählerwechsel oder Zählerein- und Zählerausbauten sind mit den Vordrucken der SWE anzumelden. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu tragen.
- 11.7 Der Anschlussnehmer/-nutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

12. Anlagenbetrieb

- 12.1 Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer und ggf. auch der Anschlussnutzer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen, Verbrauchsgeräte).
- 12.2 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen und Geräten am Niederspannungsnetz halten Anschlussnehmer /-nutzer die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen ein.
- 12.3 Erweiterungen und Änderungen an der elektrischen Anlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der SWE gemäß den Technischen Anschlussbedingungen anzumelden.

13. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 13.1 Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind Anlagen, die ausschließlich in lastschwachen Zeiten betrieben werden können. Anschluss oder Änderungen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, wie z. B. Wärmespeicher- (WSA) oder Wärmepumpenanlagen (WPA), bedürfen der Anmeldung mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken des Netzbetreibers.
- 13.2 Für WSA ist eine normgerechte Aufladesteuerung mit der vom Netzbetreiber bestimmten Aufladeparametern durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu betreiben. Die Energieaufnahme von WSA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu den vom Netzbetreiber bestimmten Freigabezeiten ermöglicht. Die Freigabezeiten betragen täglich bis zu 8 Stunden in der Nachtfreigabezeit und bei Bedarf bis zu 2 Stunden in der Tagfreigabezeit.

- 13.3 Bei WPA wird über geeignete Schaltvorrichtungen zu von SWE bestimmten Zeiten die elektrische Energieaufnahme unterbrochen (Unterbrechungszeiten). WPA werden nicht länger als jeweils 2 Stunden zusammenhängend unterbrochen. Die Summe der Unterbrechungen beträgt täglich maximal 6 Stunden. Die jeweilige Betriebszeit ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit. Während den Unterbrechungszeiten darf der ggf. zusätzlich erforderliche Raumheizungswärmebedarf nur durch eine nichtelektrische Raumheizung gedeckt werden.
- 13.4 Die Steuerung sowie die täglichen Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen legt SWE in Abhängigkeit von den Netzlastverhältnissen fest. Erforderliche Änderungen der Vorgaben wird SWE dem Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig, mindestens 1 Monat vorher, in geeigneter Form mitteilen.
- 13.5 Sobald die Freigabe der Aufladung der WSA bzw. die Unterbrechungszeiten der WPA zentral gesteuert werden können (Fernsteuerung), wird der Anschlussnehmer/-nutzer auf Verlangen von SWE seine Anlage für die Fernsteuerung auf seine Kosten einrichten.
- 13.6 Sofern betrieblich oder technisch erforderlich, ist SWE bei bestimmten Geräten berechtigt, eine gegenseitige Verriegelung oder/und eine Leistungsbegrenzung oder eine Begrenzung des Anlaufstromes zu verlangen. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer/-nutzer.
- 13.7 Falls der Anschlussnehmer/-nutzer die vereinbarte Leistungsgröße, die durch SWE vorgegebenen Freigabezeiten, Unterbrechungszeiten oder Steuerungen nicht einhält, ist SWE berechtigt, den Anschluss oder die Anschlussnutzung gemäß § 24 Absatz 1 NAV zu unterbrechen.

14. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 14.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 14.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

15. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 15.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 15.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH

Südring 120

06667 Weißenfels

Telefon: 03443/2873-750

E-Mail: andreas.buttlar@sg-sas.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und das darin genannte Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWE sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind im Internet unter <http://energienetze-wsf.de/> veröffentlicht.
- 17.2 SWE ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 17.3 Alle nicht im Preisblatt (Anlage 1) zu den Ergänzenden Bedingungen der SWE aufgeführten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend den aktuellen Stundenverrechnungssätzen des Netzbetreibers berechnet.

18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 1. April 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Februar 2017.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWE zur NAV

Anlage 2: TAB Mitteldeutschland

Anlage 3: TMA - Technische Mindestanforderungen der SWE zum Netzanschluss und dessen Nutzung

Anlage 4: AB-E - Allgemeine Bedingungen der SWE für Erzeugungsanlagen zum Netzanschluss und dessen Nutzung zur Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie

Weißenfels, den 09. März 2020

Stadtwerke Weißenfels Energienetze GmbH